

lapisareus
Telekom Know How Sharing
DI Dr. Hans-Erich Goldstein

Fraungrubergasse 2/4/8
A -1120 Wien
mobil: +43 699 81 22 88 73
e-mail: hans-erich.goldstein@inode.at

An die Telekom Control Kommission
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien
email: konsultationen@rtr.at

Wien, am 18.3.2008

Betreff: Stellungnahme von lapisareus Telekom Know How Sharing zur Konsultation des Bescheides M1/07

lapisareus Telekom Know How Sharing nimmt die Gelegenheit wahr binnen offener Frist seine Stellungnahme zum Entwurf M1/07 abgeben zu dürfen.

Kritikpunkt 1: Entbündelungsbetreiber werden aus dem WS-Wettbewerb ausgegrenzt

Eigentlich müsste auf dem Markt für breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene eine Regulierung derart stattfinden, dass bei der Berücksichtigung der gegenwärtigen Märkte ein der Regulierung unterliegender Entbündelungsbetreiber bei einem breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene mit der TA in Wettbewerb treten kann. Dies bedeutet, dass ein Entbündelungsbetreiber anderen ISPs eigene BB-WS-Angebote machen können muss. ISPs müssen unter verschiedenen Betreibern wählen können.

Vereinfacht angenommen, wird ein Entbündelungsbetreiber – auf Grund der Definition - nur in deregulierten Gebieten 1 auftreten. CATV-Betreiber haben bei den bekannten stagnierenden Zahlen seit 4Q2004 (siehe Abb.1 Zahlenwerte summiert für die Gebiete 1 und 2) keinen Einfluss auf den Wettbewerb mehr. Also bleiben bei den gegenwärtigen Märkten nur die Entbündelungsbetreiber, die Wettbewerb gegen die TA-Vorleistungsprodukte machen, allerdings in geringem Umfang.

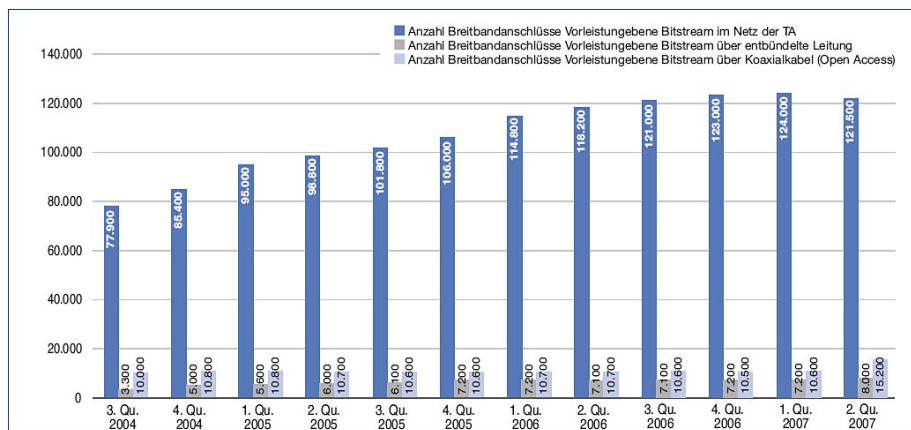


Abb.1: aus TK-Monitor 4Q2007 p35

ISPs tragen mit den WS-Produkten der TA zum Wettbewerb am BB-Endkundenmarkt bei, aber nicht zum Wettbewerb im Vorleistungsmarkt. Diese Sicht der Dinge Wettbewerb in einem definierten zur Diskussion stehenden VL-Markt, der selbst vom dem regulierten Entbündelungsmarkt abhängt, sicherzustellen, wird in dem Bescheid M1/05 und noch weniger im Bescheid M1/07 berücksichtigt.

Telekom Austria kann „Monopol-Gewinne“ aus BB-Endkundeneinnahmen aus Gebieten 2 (ohne Wettbewerb) dazu verwenden, um Endkundenpreise aus dem Gebiet 1 quersubventionieren und mit predatory pricing Entbündelungsbetreiber aus dem deregulierten Gebiet 1 zu verdrängen. Dies wird sogar vom Bescheid M1/07 gefördert, weil die Gebiete 1 und 2 bei der Ermittlung der Preis-Kosten-Schere (M1/07 Pkt. 2.2.3) zusammengezählt werden. Ein ANB ist jedoch verpflichtet national einheitliche TASL-Mieten zu zahlen und hat keine Möglichkeit aus Gebieten ohne Wettbewerb quersubventionieren. Das Argument der RTR, dass Telekom Austria bisher keine unterschiedlichen Endkundenpreise in Gebieten 1 und 2 angeboten hat, ist wenig hilfreich, wenn die TA dies dann dennoch als „Lineloss-Bekämpfung“ macht und durch nichts daran gehindert werden kann, solange sie nicht die Punkte 2.2.2 bis 2.2.4 verletzt. Auch ein Kombiangebot war bis zum Q42007 für ANBs nicht vorstellbar.

Als schon bekanntes Indiz regional unterschiedlicher Preisstrategien der TA gelten regional unterschiedliche TA-DSL-WS-Angebote, welche die TA ISPs macht, damit diese stellvertretend den Marktpreis im Gebiet 1 senken, so dass für Entbündelungsbetreiber indirekt ein Predatory Pricing Effekt entsteht. Die TA ist gegenüber ISPs nur mit retail-Minus gegenüber Retailpreisen verpflichtet, aber kann die Preisspanne zu Lasten von Entbündelungsbetreibern vergrößern, wie man aus der Vergangenheit zweifelsfrei ersehen kann. Es hat nie auch nur annähernd ein von der TKK festgestellter Preis-Kostenschere gegenüber ISPs bestanden, sehr wohl aber gegenüber Entbündlern. Dies bedeutet, dass die TA nachweislich auf mögliche Gewinne von ISPs verzichtet hat, um Entbündler preismäßig unter Druck zu setzen. Aus den WS-Aktionen der TA folgen zwingend unterschiedliche Endkundenpreisniveaus in Gebieten 1 und 2, ob mit oder ohne direkter Beteiligung der TA. Digital Divide ist bereits Tatsache für BB-Endkunden. Dass der TA Digital Divide von der Politik „untersagt“ ist, fällt eher unter Ironie der Weltgeschichte.

Was kann man gegen regional unterschiedliche Preise der TA tun (Ramsey-Pricing)?

1) Man muss einfach die Preis-Kostenschere für die Gebiete 1 und die Gebiete 2 getrennt ermitteln. In dem Punkt 2.2.3 des Bescheides M1/07 ist dies nicht angeführt. Solange die TA keine unterschiedlichen Endkundenpreise macht, wirkt diese Maßnahme nicht. Nur wenn die TA unterschiedliche Endkundenpreise macht, wirkt sich dies verhältnismäßig schnell auf die TASL- Miete der Gebiete 1 aus. Es kommt als Reaktion auf regional unterschiedliche Preise der TA zu unterschiedlichen TASL-Mieten in den Gebieten 1 und 2. Die TA kann so nicht mehr ihren BB-Retail-Zugang österreichweit mit Ramseypricing gestalten.

2) Man muss für jedes einzelne Produkt eine Kostenuntergrenze der TA-WS-Angebote in den Gebieten 1 und 2 zumindest mit variablen Kosten eines Entbündelungsbetreibers festlegen. Dies fehlt im Punkt 2.2.2. und kann nicht in den Entbündelungsbescheids sein.

Kritikpunkt 2: Nichtberücksichtigung relevanter aktueller Daten

Die TKK berücksichtigt in ihrem Gutachten eine dramatische Marktentwicklung für die TA des 4Q2007 und des 1Q2008 (Kombipaket) nicht bei der Erstellung des Bescheides, sondern nur Werte maximal bis 7/2007. Da die Aufhebung der Verpflichtungen erst 6 Monate nach Rechtswirksamkeit gültig werden (etwa September 2008), ist diese Nichterfassung einer in der Geschichte der TK-Liberalisierung einzigartigen Marktveränderung zu kritisieren. Der Aufwand die dramatischen aktuellen Entwicklungen für diesen Bescheid zu berücksichtigen, hält sich in Grenzen. Zahlenmaterial muss wegen der Marginsqueeze-Berechnungen bereits amtsbekannt sein.

Kritikpunkt 3: Gefährdung der Ladder of Investment

Die Idee der Ladder of Investment (Quelle: ERG) wird in den Gebieten 1 gefährdet, wenn ein Entbündelungsbetreiber seine Kunden – meist auf Kundenwunsch - noch nicht auf seine Produkte umgestellt hat. Die TA kann diese Kunden durch Vertragskündigung bei mangelnden Alternativen des Entbündelungsbetreibers wieder rückgewinnen. Dadurch wird mit einem Deregulierungsbescheid der Wettbewerb zu Gunsten der TA beeinflusst. Sie selbst kann Sprossen der Ladder absägen. Ob dies im Sinn des Erfinders der Ladder of Investment war, sei dahingestellt.

Die Idee der Ladder of Investment wird noch mehr für Neueinsteiger in den Gebieten 1 gefährdet. Es ist einem Neueinsteiger nicht zuzumuten eine Vielzahl von POPs mit einer Vielzahl von alternativen Anbietern, die es oft nur theoretisch gibt, abzuschließen. Die Fixkosten zur Erschließung eines POPs verhindern die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der Telekom Austria. Diese Mehrkosten fließen in die Marginsqueezeberechnung nicht ein, sie gehen ausschließlich zu Lasten von Ladder of Investment-Entbündelungsbetreibern.